Siedlungsleitbild 2050

Auswertung der Mitwirkungseingaben

Gemeinde Vitznau

Beschluss Gemeinderat 21. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Lesehilfe	3
2	Übersicht der Mitwirkenden	4
3	Wichtige Themen und häufig eingereichte Fragen	5
4	Auswertung der Mitwirkungseingaben	8
5	Kantonale Stellungnahme	21

1 Einleitung und Lesehilfe

Die öffentliche Mitwirkung zum Siedlungsleitbild 2050 erfolgte vom 27. Januar bis zum 2. März 2020. Den Auftakt zur öffentlichen Mitwirkung bildete die öffentliche Informationsveranstaltung vom 27. Januar 2020: Sie bot allen Interessierten die Gelegenheit, sich über das Siedlungsleitbild 2050 zu informieren. Während dieser Frist sind 25 Mitwirkungseingaben eingegangen. Der Gemeinderat hat am 21. April 2020 über die eingegangenen Stellungahmen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens beraten und über die gestellten Anträge – nach Abwägung der Chancen und Risiken - entschieden.

Lesehilfe zum Entscheid der Exekutive über die Mitwirkungsbegehren:

Nr. 1.01	Identifikation der/des Mitwirkenden
Nr. 1.01	Die dem Punkt nachgestellte Zahl identifiziert die einzelne Eingabe der/des jeweiligen Mitwirkenden

Der Entscheid der Exekutive ist jeweils in der rechten Spalte aufgeführt. Folgende Arten von Entscheiden werden unterschieden:

Zustimmung	Dem Begehren wird materiell zugestimmt; es wird entsprechend umgesetzt.
Teilweise Zustimmung	Das Begehren wird nur zum Teil umgesetzt. Ein Teil des Begehrens wird materiell abgelehnt und entsprechend der aufgeführten Erwägung nicht umgesetzt.
Behandlung in Nutzungsplanung	Das Begehren wird in der anstehenden Revision der Nutzungsplanung (Phase 2) behandelt bzw. überprüft.
Bereits erfüllt	Das Begehren wurde im Siedlungsleitbild 2050 bereits umgesetzt.
Ablehnung	Das Begehren wird materiell abgelehnt und nicht umgesetzt (gemäss der aufgeführten Erwägung).

Der Begriff «SLB» ist die Abkürzung für das «Siedlungsleitbild 2050».

2 Übersicht der Mitwirkenden

Nr	Mitwirkender (Name, Adresse)			
1	Strüby Immo AG	Steinbislin 2	6423	Seewen SZ
2	Hansruedi Zimmermann AG	Oberdorfstrasse 17	6354	Vitznau
3	Erbengemeinschaft Glanzmann-Zimmermann Hedwig Erben	Ächerliweg 1	6354	Vitznau
4	Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden	Zihlstrasse 1	6454	Vitznau
5	Robert und Ruth Walser	Rigistrasse 20	8330	Pfäffikon ZH
6	Erbengemeinschaft Pfister	Wehrenbachhalde 66	8053	Zürich
7	Stephan Barth	Münchrütistrasse 15	6210	Sursee
8	Rita und Werner Amgarten	Stacherweg 20	6354	Vitznau
9	Bauernverein Vitznau Landwirtschaftsbeauftragter Josef Küttel	Buholz Oberberg	6354 6354	Vitznau Vitznau
10	FDP Vitznau	Altdorfstrasse 39	6354	Vitznau
11	Korporation Vitznau	Oberdorfstrasse 23	6354	Vitznau
12	Felix Küttel-Koster	Gebetschwil 1	6354	Vitznau
13	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	Eichwaldstrasse 35	6005	Luzern
14	Gabi und Beat Schaub	Gruebisbalm 2	6354	Vitznau
15	Paul Schaub	Prattlerstrasse 13	4402	Frenkendorf BL
16	Seebucht AG	Tschuoppisweg 7	6354	Vitznau
17	Dr. Thomas Staehelin	Seestrasse 82	6354	Vitznau
18	Thomas Theiler	Altdorfstrasse 9	6354	Vitznau
19	Zweitwohnungen Vitznau	Itschnacherstich 5	8700	Küsnacht
	Rechtsanwälte und Notare Neese Stalder Villiger in Vertretung für:	Baarerstrasse 78	6300	Zug
20	- Verschiedene Grundeigentümer mit Seezugang			
21	- Fabio, Jacqueline, Marianne und Hanspeter Carabelli sowie Eigentümerschaft Meister/Ryhiner/Burckhardt			
22	- Pierre Villars, Silvia Gut, Daniel Gut, Erwin Nigg			
23	- Ursula Widmer Wehrli			
	Schweizer Bauernverband in Vertretung für:	Lauerstrasse 10	5201	Lauerz
24	- Susanna Parkin			
25	- Eva Buschor			

3 Wichtige Themen und häufig eingereichte Fragen

Die meisten Mitwirkungseingaben und Fragen beziehen sich auf die unten aufgeführten Themen. Im Folgenden werden sie zusammenfassend erläutert; die Behandlung der einzelnen Anträge ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Zeithorizont Siedlungsleitbild 2050

Für die anstehende Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauzonenreglement) und die Dimensionierung der Bauzonen gilt ein Zeithorizont von 15 Jahren (d.h. bis 2035). Das SLB zeigt die langfristig gewünschte räumliche Entwicklung auf und wird darum bewusst auf einen längeren Zeithorizont als die Nutzungsplanung ausgerichtet. Dadurch wird die Strategie der räumlichen Entwicklung über die derzeitige Nutzungsplanungsrevision sowie über Legislaturperioden hinaus gesichert und ersichtlich gemacht. Die nachfolgenden Generationen werden durch den langfristigen Zeithorizont nicht eingeschränkt: Das SLB wird wie die Nutzungsplanung periodisch überprüft und bei Bedarf an veränderte Umstände und Rahmenbedingungen angepasst.

Rückzonungsbedarf gemäss kantonaler Rückzonungsstrategie

Die Gemeinde Vitznau gehört im Kanton Luzern zu den Rückzonungsgemeinden: Ihre Bauzonen sind im Vergleich mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum der nächsten 15 Jahre zu gross dimensioniert. Diese Überkapazität widerspricht den übergeordneten Vorgaben aus dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) und dem kantonalen Richtplan. Die überdimensionierten Bauzonen erlauben zudem ein hohes Wachstum, das nicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt: Bis 2050 strebt Vitznau ein massvolles Wachstum auf 1'800 bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner an; die rechtskräftigen Bauzonen erlauben jedoch bereits heute ein hohes Wachstum auf 2'450 EinwohnerInnen.

Der Kanton hat auf Grundlage des Luzerner Bauzonen-Analyse-Tools (LUBAT) den rechnerischen Rückzonungsbedarf von 17.16 ha Bauzonen ermittelt. Anhand eines Kriterienkatalogs, der die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit überprüft, hat der Kanton 12.64 ha Bauzonen in Schwanden, Teufibalm, Ächerli, Semli, Büel und Stacher/Grund/Büntli für die Rückzonung festgelegt und über diese Gebiete eine kantonale Planungszone erlassen. Die festgelegten Rückzonungsflächen liegen somit weit unter dem tatsächlichen Rückzonungsbedarf. Die Gemeinde Vitznau kann daher nicht auf die Rückzonung einzelner Parzellen verzichten oder diese raumplanerisch begründen. Nur durch die vollumfängliche Rückzonung der Bauzonen innerhalb der kantonalen Planungszone erreicht die Nutzungsplanung die RPG-Konformität und die Gemeinde Vitznau Handlungsfähigkeit. Auch nach Rechtskraft der Rückzonungen verbleibt der Gemeinde ein Spielraum für Wachstum und Entwicklung.

Rückzonung bereits überbauter Grundstücke gemäss kantonaler Rückzonungsstrategie

Für bestehende Bauten gilt nach Rechtskraft der Rückzonung grundsätzlich die Bestandesgarantie, die im Vergleich zur Bauzone grosszügiger ist. Nicht zulässig sind der Wechsel von Nichtwohnung zu Wohnnutzung und bestimmte bauliche Vorhaben. Wegleitungen, Leitfäden und Mustervorlagen für das Bauen ausserhalb der Bauzone sind auf der Webseite des Kantons unter https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_bew aufgeschaltet.

Siedlungsbegrenzungslinien

Die Siedlungsbegrenzungslinien bilden das langfristige Wachstum der Gemeinde ab 2035 ab. Sollte also in der übernächsten Revision der Ortsplanung das Bedürfnis einer Bauzonenerweiterung vorhanden sein, wird sie bis zu diesen Siedlungsbegrenzungslinien erfolgen. Sie wurden in den Gebieten Ächerli, Büel, Semli sowie beim südlichen Dorfeingang festgelegt, da diese bereits erschlossen sind, die Entwicklungsziele gemäss SLB einhalten (u.a. zentrumsnahe Lage, Stärkung Dorfzentrum, landschaftliche Einpassung) und raumplanerisch sinnvoll sind (u.a. Abschluss bzw. Förderung kompakter Siedlungskörper). Die Siedlungsbegrenzungslinien beruhen zudem auf dem behördenverbindlichen regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030. Davon ausgenommen sind u.a. Sonderbauzonen und Zonen für öffentliche Zwecke sowie Sport- und Freizeitanlagen.

Berücksichtigung der Gefahrenkarte

Da sich die Umsetzung des Integralen Schutzkonzeptes der Vitznauer Bäche (ISK) weiter hinauszögern wird, gilt für die Ortsplanungsrevision die Gefahrenkarte aus dem Jahr 2012. Innerhalb der roten Gefahrenzone besteht eine erhebliche Gefähr-dung und deshalb ein grundsätzliches Bauverbot. Für bestehende Gebäude gilt die Bestandesgarantie, wobei die Nutzungen nicht intensiviert werden dürfen (z.B. durch Innenentwicklung).

Die Gemeinde Vitznau hat eine Rückzonung der unbebauten und in der roten Gefahrenzone liegenden Grundstücke überprüft (siehe Plandarstellung im Anhang). Insgesamt umfassen sie eine Fläche von 11'900 m^2 (1.19 ha), wovon mit 8'700 m^2 (0.87 ha) innerhalb der kantonalen Planungszone liegen und bereits für eine Rückzonung vorgesehen sind. Die restlichen Grundstücke tragen aufgrund ihres geringen Umfangs von 3'200m^2 (0.32 ha) nicht zu einer nennenswerten Reduktion der überdimensionierten Bauzonen bei (rechnerischer Rückzonungsbedarf von 17.16 ha gemäss LUBAT, kantonale Planungszonen 12.64 ha). Sie liegen zudem innerhalb des Siedlungskörpers, weshalb ihre Rückzonung aus raumplanerischer Sicht nicht zweckmässig ist.

Bevölkerungsprognose

Für die Nutzungsplanungsrevision gilt der fünfzehnjährige Zeithorizont bis 2035. Mit einem Wachstum auf 1'600 bis 1'700 Einwohnerinnen und Einwohner soll eine massvolle Entwicklung ermöglicht werden, die im Vergleich zum Wachstum der letzten Jahre tiefer ausfällt. Bei der Prognose handelt sich nicht um ein zu erreichendes Ziel, sie zeigt vielmehr das angestrebte Bevölkerungswachstum an. Es werden keine Massnahmen ergriffen, um das Bevölkerungswachstum zu begrenzen oder zu plafonieren. Die Prognose hat auch keinen Einfluss auf die Dimensionierung der Bauzonen, da sich diese direkt aus den Vorgaben des kantonalen Richtplans bzw. aus LUBAT ableitet. Sie dient aber als Grundlage für das angestrebte Mass der Innenentwicklung und dadurch für die Formulierung der Bauvorschriften im Bau- und Zonenreglement in der anstehenden Nutzungsplanungsrevision. Die langfristige Prognose auf 1'800 bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 2050 wird gesamthaft mit dem SLB periodisch überprüft und bei Bedarf an veränderte Umstände und Rahmenbedingungen angepasst.

Seepromenade vom Brougierpark bis zum alten Strandbad

Als Bergdorf am See profitiert Vitznau von seiner Lage an den Ufern des Vierwaldstättersees. An den öffentlichen Workshops hat sich deutlich gezeigt, dass die heutige Erlebbarkeit und Zugänglichkeit des Sees als nicht zufriedenstellend empfunden werden und ein grosses öffentliches Interesse an ihrer Verbesserung besteht. Im SLB wurde die Idee eines Seestegs bzw. einer durchgängigen Seepromenade als Vision aufgenommen. Mehre Mitwirkende befürchten eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Dorfbilds sowie eine allfällige Enteignung der Seeanstösser. Dies entspricht weder dem

Sinn des SLB noch dem des Gemeinderats. Vitznau möchte den Erholungswert, die Erlebbarkeit und das touristische Potenzial des Sees steigern. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde durch eine aktive Bodenpolitik zusätzliche Seezugänge und Badeplätze schaffen. Diese Aufwertung soll immer die landschaftlich einwandfreie Einbettung im Fokus behalten und das visuelle Erscheinungsbild des Dorfs aufwerten.

Naturschutzzonen

Die Naturschutzzonen sind in der Nutzungsplanungsrevision (Phase 2) hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Ausscheidung zusätzlicher Naturschutzzonen ist nach jetzigem Wissensstand nicht vorgesehen bzw. notwendig und soll nur unter Einwilligung des betroffenen Grundeigentümers bzw. Bewirtschafters erfolgen.

Charakteristische Ortsteile ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie

Die Ortsteile Schwanden, Teufibalm, Stacher/Grund, Bürgle/Floralpina und Gruebisbalm sind, neben weiteren Gebieten in der Gemeinde, dank ihrer Lage in der attraktiven Landschaft Orte der Ruhe und der Entschleunigung. Im Vordergrund steht die Bewahrung ihrer heutigen Qualitäten für Wohnen, Erholung und Freizeit sowie die Inwertsetzung ihres landschaftlichen Potenzials.

4 Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
1.01	Teilauszonung oberer Teil der Parzelle Nr. 732 (Semli) zugunsten einer Grünzone anstatt einer Landwirtschaftszone	Oberer Teil der Parzelle ungeeignet für Landwirtschaft, hingegen optimal als Parkanlage für beabsichtigte Wohnnutzung im unteren Bereich der Parzelle	Das Begehren basiert auf dem veralteten SLB-Entwurf aus dem zweiten Workshop vom 19. Oktober 2019. Hinweis: Der Mitwirkende hat mit 1^2 und 1^3 eine aktualisierte Eingabe eingereicht.	Ablehnung
1.02	Verzicht auf Rückzonung Parz. Nr. 732 (Semli), dafür Auszonung Parz. Nr. 152, 153 und 354 (Husebode)	Nr. 732 zentrumsnaher gelegen und entspricht mehr den Zielen des Siedlungsleitbilds	Die kantonalen Planungszonen bzw. Rückzonungsgebiete wurden anhand eines Kriterienkatalogs festgelegt, das die raumplanerische Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit beurteilt. Insbesondere aufgrund der Lage in der Gemeinde und in der Bauzone (periphere Lage / Siedlungsrand) sowie der Erschliessung ist die Rückzonung der Parzellen im Gebiet Semli verhältnismässig und zweckmässig. Die Parzellen Husen wurden wiederum aufgrund des gleichen Kriterienkatalogs (u.a. Schliessung Baulücken, Förderung kompakter Siedlungskörper, gute ÖV-Erschliessung) als nicht zweckmässig für eine Rückzonung befunden.	Ablehnung
1.03	Überprüfung der Überlagerung Gefahrenkarte und Bauzone: In roten Gefahrenzonen nicht bebaute Grundstücke der Reservezone zuführen, nicht bebaubare Parzellen rückzonen	Keine baulichen Massnahmen in der roten Gefahrenzone möglich, daher Berücksichtigung bei der Strategie der Innenentwicklung	Für die Erarbeitung des SLB und der kantonalen Rückzonungsstrategie war die Gefahrenkarte eine wichtige Grundlage. Innerhalb der roten Gefahrenzone befinden sich nur wenige unbebaute Parzellen, sodass ihre Rückzonung nicht zweckmässig ist bzw. keinen nennenswerten Einfluss auf den rechnerischen Rückzonungsbedarf gemäss LUBBAT hat. Vgl. auch Kapitel 3.	Ablehnung
2.01	Umzonung Teilfläche der Parzelle Nr. 278 (Semli) von der eingeschossigen Wohnzone 2. Etappe in die dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone. 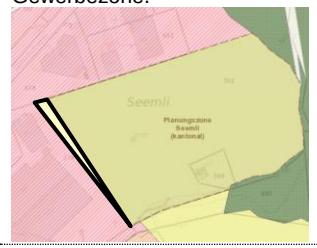	Geplante Wohnüberbauung mit ca. 20 Wohneinheiten	Das SLB 2050 teilt die Parzelle Nr. 278 der Wohnnutzung mit hoher Dichte zu. Die Zonierung und die genauen Bauvorschriften werden für die gesamte Gemeinde in der Revision der Nutzungsplanung (Phase 2) überprüft und festgelegt. Das Begehren wird daher in der Phase 2 überprüft. Vorbehalten sind übergeordnete Vorgaben: Einzonungen sind nur bei flächengleicher Kompensation möglich.	Behandlung in Nutzungsplanung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
3.01	Verzicht auf Rückzonung der Parzelle Nr. 826 (Ächerli)	Überbauung der Parzelle unterstützt Ziele des SLB (Aufwertung Landschaftsbild, Stärkung Wohnqualität Unterwilen, Nutzung Brougierpark). Dafür bereit zur Rückzonung der angrenzenden Parzelle Nr. 208 und Abgabe der Parzelle Nr. 214 zur Erstellung eines Seezugangs.	Die Bauzonen der Gemeinde Vitznau sind erheblich überdimensioniert. Der Kanton hat mit LUBAT den rechnerischen Rückzonungsbedarf von rund 17 ha ermittelt und die kantonale Rückzonungsstrategie festgelegt. Mit den kantonalen Planungszonen ist die Rückzonung von 12.64 ha Bauzonen vorgesehen. Ein Verzicht auf die Rückzonung der Parzelle Nr. 826 kann weder raumplanerisch noch rechnerisch begründet werden. Im Ortsteil Unterwilen soll aber auch für die nächsten Generationen die Schaffung von neuem Wohnraum ermöglicht werden. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Erschliessung eignet sich die Parzelle Nr. 826 für eine mögliche Einzonung nach 2035. Die Siedlungsbegrenzungslinie wird daher bis zum Rand der Parzelle Nr. 826 erweitert.	Teilweise Zustimmung
4.01	Erwähnung des Regionalmuseums der Luzerner Rigi-Gemeinden im SLB-Bericht unter 3.2 SLB; Aufwertung Dorfzentrum.	Museum als Bereicherung für Bevölkerung und Besucher während den Sommermonaten	Das Regionalmuseum stellt eine wertvolle Kultureinrichtung dar und wird von Besuchern und Bevölkerung gemäss den Rückmeldungen aus den öffentlichen Workshops geschätzt. Eine langfristige Sicherung kann im SLB festgehalten werden.	Zustimmung
5.01	Verzicht auf Schliessung der Netzlücke Räckholderwile (siehe Plandarstellung nächste Seite). 	Unverhältnismässige Massnahme, da Wilenstrasse nur selten unpassierbar. Negative Auswirkungen auf vorgenommene ökologische Aufwertungen auf Parzelle Nr. 206. Als Alternative neue Strasse von oberer zur unteren Husenweid prüfen.	Der Verbindungsweg (Notstrasse) zwischen der Wilenstrasse und der Seestrasse wird im Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan aufgezeigt.	Teilweise Zustimmung
6.01	Verzicht auf Rückzonung Schwanden	Strassenerschliessung durch sanften Ausbau möglich, unbebaute Parzellen ungeeignet für Landwirtschaft, bebaute Parzellen in der Landwirtschaft ohne Möglichkeit zur Erneuerung und Auflagen-Willkür ausgesetzt, Entschädigung Erstellungs- und Planungskosten durch Gemeinde.	Auf eine Rückzonung kann gemäss kantonaler Rückzonungsstrategie nicht abgesehen werden, vgl. Eingabe 3[1]. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie, auch in der Landwirtschaftszone sind ihre baulichen Erneuerungen/Erweiterungen möglich. Allfällige Entschädigungen sind nach Genehmigung bzw. Rechtskraft der Rückzonungen innerhalb von zehn Jahren durch ein Gesuch bei der Schätzungskommission zu überprüfen.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
7.01	Verzicht auf Rückzonung Schwanden	Schwanden zur Hälfte unbebaut, vollständig erschlossen und eine ideale Wohnlage für Familien. Bereits mehrere Vorstudien und -projekte erarbeitet.	Vgl. Eingaben 3[1] und 6[1].	Ablehnung
8.01	Verschiebung der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie auf der Parzelle Nr. 173 bis zur Verlängerung des Stacherwegs hin zur Parzelle Nr. 570 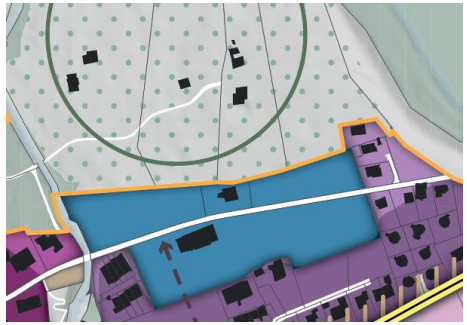	Ermöglichung der Überbauung des unteren Bereichs der Parzelle Nr. 173 für spätere Generationen	Während der Erarbeitung des SLB wurde eine Verlegung der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Stacher auf Höhe des Stacherwegs bereits überprüft. Davon wurde jedoch abgesehen, da sie nicht den raumplanerischen Grundsätzen entspricht (kein Abschluss des Siedlungskörpers / Erweiterung in offene Landschaft) und teilweise innerhalb der roten Gefahrenzone liegt (grundsätzliches Bauverbot). Vgl. dazu Kap. 3.	Ablehnung
9.01	Heruntersetzung Zeithorizont von 2050 auf 2035	Landwirtschaft ist schnelllebiger, z.B. erfolgt Überprüfung der Direktzahlungen alle sechs Jahren	Der Zeithorizont 2035 dient für die Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauzonenreglement). Das SLB zeigt die langfristige räumliche Entwicklung auf und wird darum bewusst auf einen längeren Zeithorizont als die Nutzungsplanung ausgerichtet (2050). Dadurch wird die Strategie der räumlichen Entwicklung über die derzeitige Nutzungsplanungsrevision sowie über Legislaturperioden hinaus gesichert. Das SLB wird wie die Nutzungsplanung periodisch gesamthaft überprüft und ggf. an veränderte Umstände und Rahmenbedingungen angepasst.	Ablehnung
9.02	Wichtigkeit der Landwirtschaft und Bergbauernbetriebe stärker hervorheben	Untergeordnete Erwähnung im SLB	Auf den wertvollen Beitrag der (Berg-)Landwirtschaft zum Erhalt und zur Pflege der Landschaft wird im SLB mehrmals hingewiesen (z.B. in der Zusammenfassung). Ihre Bedeutung kann im Kapitel 2.4 Beschäftigte als Ergänzung stärker betont werden.	Zustimmung
9.03	Neue Naturschutzzonen nur mit Einwilligung Grundeigentümer/Bewirtschafter ausscheiden, Naturschutzflächen auf Stand rechtskräftige Ortsplanung und Vernetzung 2019	Naturschutzzone einschränkend für Landwirtschaftsbetriebe, bereits viele Naturschutzzonen in den letzten Jahren ausgeschieden	Die Festlegung bzw. Überprüfung der Abgrenzung der Naturschutzzonen erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision (Phase 2). Die Ausscheidung neuer Naturschutzzonen ist nach jetzigem Wissensstand nicht	Zustimmung und Behandlung in Nutzungsplanung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
	einfrieren		notwendig, weshalb die Handlungsagenda dahingehend präzisiert wird. Dem Begehren, dass neue Naturschutzzonen nur unter Einwilligung der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ausgeschieden werden sollen, kann gefolgt werden.	
10.01	Zusammenfassung des SLB zu lesbarem Konzentrat	Handliche und dadurch besser nachvollziehbare Grundlage für Revision Nutzungsplanung	Das SLB wird bereits in der Zusammenfassung auf zwei A4-Seiten konzentriert wiedergegeben. Zusätzlich ist die Erarbeitung eines Flyers mit der SLB-Plandarstellung und den wichtigsten SLB-Inhalten vorgesehen.	Zustimmung
10.02	Heruntersetzung Zeithorizont von 2050 auf 2035	Koordination mit Zeithorizont TRP Siedlungsentwicklung und kantonalem Richtplan, einfachere Nachvollziehbarkeit	Siehe Eingabe 9.01	Ablehnung
10.03	Ergänzung, wie Einwohnerwachstum auf 1'600 bis 1'700 Einwohner bis 2035 eingeschränkt werden soll	Konkrete Aussagen fehlen	Die Wachstumsprognose beruht auf Hochrechnungen und wurde von der Ortsplanungskommission überprüft sowie vom Gemeinderat mit dem SLB verabschiedet. Sie zeigt vielmehr die Spannweite des angestrebten bzw. gewünschten Bevölkerungswachstums auf. Es werden keine Massnahmen zur Beschränkung des Bevölkerungswachstums ergriffen, die Prognose spiegelt sich jedoch in der Revision der Nutzungsplanung wieder (insbesondere in den Bauvorschriften und in einem restriktiveren Umgang mit Bebauungs-/Gestaltungsplänen). Vgl. Kapitel 3.	Ablehnung
10.04	Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie auf übergeordnete Vorgaben	Berücksichtigung kantonaler/regionaler Vorgaben	Der TRP umfasst den Zeithorizont 2030. Für den Zeithorizont der Ortsplanung bis 2035 wird die regionale Siedlungsbegrenzungslinie eingehalten. Das SLB zeigt jedoch die langfristige Entwicklung bis 2050 auf. Das Gebiet Semli eignet sich langfristig für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets nach 2035, sofern dann ein Bedarf (Bauzonendimensionierung/LUBAT) vorliegen sollte.	Ablehnung
10.05	Rückzonung der Parzelle Nr. 339 ohne Rückversetzung der Siedlungsbegrenzungslinie	Unstimmigkeit kantonale Planungszone	Die Parzelle befindet sich in der kantonalen Planungszone und wird darum gemäss kantonaler Rückzonungsstrategie rückgezont. Die Siedlungsbegrenzungslinie kann (analog Semli) beibehalten werden, damit das Siedlungsgebiet langfristig (d.h. nach 2035) zum Wald hin abgeschlossen werden kann.	Zustimmung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
10.06	Verlegung Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Stacher auf Stacherweg	Langfristige Erweiterung Camping oder Verlegung Sportplatz ermöglichen	Vgl. Eingabe 8.01	Ablehnung
10.07	Umzonung Sportplatz zu Wohnzone mit hoher Dichte	Aufgrund Lage innerhalb Bauzonen besser für Wohnnutzung geeignet	Die Umzonung des Sportplatzes in eine Wohnzone ist mit einer Einzonung gleichzusetzen, da dies zusätzliche Einwohnerkapazitäten (LUBAT) ermöglicht. Einzonungen sind in der anstehenden Nutzungsplanungsrevision (Phase 2) nur bei flächengleicher Kompensation (Auszonung) möglich. Eine Umzonung des Sportplatzes soll aber für zukünftige Generationen möglich sein (nach 2035). Der Sportplatz wird daher im SLB (Zeithorizont 2050) als Wohnzone dargestellt.	Zustimmung
10.08	Mit der UZ soll mindestens dasselbe Fassungsvermögen gemäss LUBAT möglich gemacht werden wie mit der bestehenden AZ.	Vermeidung Mobilisierung weiterer Gegner der Ortsplanung	Als Grundsatz der Revision der Nutzungsplanung gilt, dass mit der Überführung der AZ in die ÜZ die gleichen Ausnützungsvorschriften wie heute ermöglicht und keine Grundeigentümer schlechter werden sollen.	Zustimmung
10.09	lm SLB ist zu ergänzen, dass in Vitznau trotz Überkapazitäten an Bauland die Einwohnerzahl über rund 40 Jahre unverändert blieb. Die aktuelle Bautätigkeit stellt ein gewisses Nachholbedarf aus dieser Zeitspanne 1960 - 2000 dar.	Grösse Bauzonen war nicht ausschlaggebend für Wachstum	Die Grösse der Bauzone hat keinen Einfluss auf das Bevölkerungswachstum, sehr wohl aber auf die Zersiedelung. Mit der kantonalen Rückzonungsstrategie zielt der Kanton daher auf einen Zersiedelungsstopp ab (vgl. auch Bundesgesetz über die Raumplanung RPG). Dass die Bevölkerungszahl zwischen den beiden Wachstumsschüben 2003 bzw. 2011 konstant geblieben ist, ist im SLB im Kapitel 2.3 (S. 15) bereits vermerkt.	Teilweise Zustimmung
10.10	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr. Aufwertung bestehender Seezugänge soll wie beschrieben im SLB belassen bleiben und weiterverfolgt werden.	Folge für betroffene Grundstücke sind Eigentumsbeschränkungen, Beeinträchtigung der Privatsphäre, Ökologie/Fischerei und des Landschaftsbilds sowie Minderung des Verkehrswerts. Erstellung mit hohen Entschädigungszahlungen verbunden. Bevorzugung der Aufwertung bestehender Seezugänge gegenüber der Schaffung von neuen Seezugängen	Der Zugang zum See und seine unmittelbare Erlebbarkeit entsprechen einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung (siehe auch Dokumentation der öffentlichen Workshops vom 18.5.19 und 19.10.19). Heute ist der Zugang in der Gemeinde nur stellenweise öffentlich und die Erlebbarkeit des Sees ist beschränkt. Gemäss Art. 3 Abs. 2c des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind Seeufer freizuhalten und ihr öffentlicher Zugang zu erleichtern. Das öffentliche Interesse am Seezugang ist somit bereits im RPG festgelegt. Gemäss Bundesgerichtentscheid gehören auch die Gewässerufer zu den öffentlichen Sachen (BGE 5P.147-2000). Vitznau möchte den Erholungswert, die Erlebbarkeit und das touristische Potenzial des Sees steigern. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde durch eine aktive Bodenpolitik zusätzliche Seezugänge und Badeplätze	Teilweise Zustimmung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
			schaffen. Diese Aufwertung soll immer die landschaftlich einwandfreie Einbettung im Fokus behalten und das visuelle Erscheinungsbild des Dorfs aufwerten. Der Seesteg ist somit nicht Inhalt der anstehenden Nutzungsplanungsrevision und das SLB wird dahingehend präzisiert.	
10.11	Die Reimenmatte GS Nr. 108 GB Vitznau soll nicht mit einer überlagernden Nutzung definiert werden, dieses Grundstück soll für eine nächste Generation a/s Bauland genutzt werden können.	Reimematte als typische Baulücke	Die Reimematte ist in der SLB-Plandarstellung, wie im Begehren gefordert, bereits als Siedlungsgebiet («Wohnen hohe Dichte») für die nächste Generation ausgeschieden. Für den Zeithorizont der Revision der Nutzungsplanung bis 2035 kann die Reimematte jedoch nicht eingezont werden und steht daher für Gemüsebau zur Verfügung.	Bereits erfüllt
10.12	Der Begriff «overtourism» ist aus dem SLB zu streichen. Es soll der Umsteigebereich Bahnhof-Schiffstation als zeitweise mit erhöhten Umsteigefrequenzen eingefügt werden.	«Overtourism» ist nur zwischen Schiffstation und Perron Rigibahn sichtbar, wenn grösseres Schiff einfährt oder Zug von der Rigi	Entgegen der Eingabe wird im SLB heute kein «Overtourism» festgehalten. Das SLB hält vielmehr fest, dass die zukünftige touristische Entwicklung nicht zu einem «Overtourism» führen soll. Der Begriff führt jedoch zu Missverständnissen und wird daher aus dem SLB entfernt.	Teilweise Zustimmung
10.13	Die EG-Nutzung rund um den Bahnhofplatz sollen für Verkaufsläden, Gastrobetriebe vorbehalten bleiben. Eine entsprechende Bestimmung dazu soll bereits im SLB aufgenommen werden.	Aufwertung und Belebung des Bahnhofsplatz durch Nutzung EG durch Gewerbe/Tourismus (keine statischen Ausstellungsflächen)	Der Bahnhof und das Bahnhofsumfeld wurden im SLB der «Aufwertung Dorfzentrum» zugewiesen. Das Aufwertungspotential und die Förderung von Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieben sind darin bereits festgehalten. Die konkrete Umsetzung erfolgt in der Nutzungsplanungsrevision.	Teilweise Zustimmung
10.14	Heruntersetzung Zeithorizont von 2050 auf 2035	Kürzerer Zeithorizont ermöglicht griffigere Aussagen	Vgl. Eingabe 9.01.	Ablehnung
10.15	Kap. 4 Handlungsagenda, S.28: «Überprüfung, Anpassung der Abgrenzung ~~und ggf. Neuaufnahme von Naturschutzzonen~~». Summe der bestehenden Naturschutzflächen im Gemeindegebiet Vitznau soll gleich bleiben- wenn neue Flächen geschaffen werden, dann sind grosse Flächen zu entlassen	Naturschutzzone einschränkend für Landwirtschaftsbetriebe, bereits viele Naturschutzzonen in den letzten Jahren ausgeschieden	Vgl. Eingabe 9.03.	Zustimmung und Behandlung in Nutzungsplanung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
10.16	Die Gemeinde Vitznau prüft den Erwerb der Liegenschaften GS Nr. 147, Nr. 1 und Nr. 813.	Zuführung zu einer einheitlichen Zentrumsplanung	Das SLB formuliert die aktive Bodenpolitik als Entwicklungsgrundsatz. Dazu gehört auch die Sicherung von Schlüsselgrundstücken zur Verbesserung oder Aufwertung des Seezugangs.	Bereits erfüllt
10.17	Die Gemeinde Vitznau beteiligt sich wie auch die Gemeinde Greppen am regionalen, mit dem OV erschlossenen, Hallenbad in Weggis mit einem namhaften Betrag, welcher die Einwohnerzahl und den Standortvorteil der Gemeinde Weggis berücksichtigt. Eine geeignete juristische Form soll dazu definiert werden.	Regionale Bedeutung Hallenbad (Schule, Einwohner, Tourismus, Sport), geeigneter Standort	Die Eingabe ist nicht Bestandteil des SLB.	Kenntnisnahme
11.01	Zusammenfassung S.8: «Die Landwirtschaftsbetriebe werden daher ~~nach Möglichkeit~~ unterstützt und ~~insbesondere in ihrer Erschliessung optimiert~~ zeitgemässe Erschliessungen sind zu realisieren.»	ohne Begründung	Die derzeitige Erschliessung vieler Landwirtschaftsbetriebe ist nicht zufriedenstellend oder zweckmässige. Dem Begehren wird unter Einhalt übergeordneter Vorgaben zugestimmt.	Zustimmung
11.02	Handlungsagenda:« ~~Überprüfung, Anpassung der Abgrenzung und ggf. Neuaufnahme von Naturschutzzonen~~ Die Naturschutzzonen sind zu überprüfen und Anpassungen der Abgrenzungen sollen flächenmässig in der Summe gleich bleiben wie bisher.»	ohne Begründung	Vgl. Eingabe 9.03 und 10.15.	Zustimmung und Behandlung in Nutzungsplanung
12.01	Zusammenfassung S.8: «Die Landwirtschaftsbetriebe werden daher ~~nach Möglichkeit~~ unterstützt und ~~insbesondere in ihrer Erschliessung optimiert~~ zeitgemässe Erschliessungen sind zu realisieren.»	ohne Begründung	Vgl. Eingabe 11.01.	Zustimmung
12.02	Handlungsagenda:« ~~Überprüfung, Anpassung der Abgrenzung und ggf. Neuaufnahme von Naturschutzzonen~~ Die Naturschutzzonen sind zu überprüfen und Anpassungen der Abgrenzungen sollen flächenmässig in der Summe gleich bleiben wie bisher.»	ohne Begründung	Vgl. Eingabe 9.03 und 10.15.	Zustimmung und Behandlung in Nutzungsplanung
13.01	Bezug zur Rigi Charta	Commitment zur Charta, da durch Gemeinde miterarbeitet und unterzeichnet	Die Charta Rigi 2030 legt die Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Rigi fest. Ihre Ziele und Absichten sind deckungsgleich mit dem SLB.	Zustimmung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
13.02	Auseinandersetzung mit Bestandesbauten im Dorfzentrum	Wegweiser für Entwicklung Dorfzentrum fehlt	Die Aufwertung des Dorfzentrums ist eines der Hauptanliegen im SLB. Die genaue Auseinandersetzung mit den Bestandesbauten und der weiteren Entwicklung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision und danach stufengerecht mit weiteren Planungsinstrumenten (z.B. Studienauftrag oder Wettbewerbsverfahren). Das SLB hat die gesamte Gemeindeentwicklung im Blick und weist daher eine höhere Flugebene auf. Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Denkmalpflege und Archäologie hat im Rahmen der kantonalen Stellungnahme Stellung zum SLB bezogen.	Bereits erfüllt / Behandlung in Nutzungsplanung
13.03	Schaffung von Kontrollmechanismen/-gremien	Prozessuale Sicherstellung der Siedlungsqualität	Die Gemeinde Vitznau hat im Sommer 2019 ein externes Ingenieurbüro zur formellen und materiellen Prüfung der Baugesuche beauftragt. Dazu gehören auch die Bauberatung und die gestalterische Beurteilung von Baugesuchen.	Bereits erfüllt
13.04	Fokus von den Rückzonungen stärker auf mittel- bis längerfristige Massnahmen richten	Stärkere Zukunftsorientierung des SLB	Die Umsetzung der kantonalen Rückzonungsstrategie stellt für einige Grundeigentümer eine einschneidende Massnahme dar. Ihre seriöse und umsichtige Behandlung im SLB war dem Gemeinderat daher ein wichtiges Anliegen und ein Schwerpunkt des SLB. Die Rückzonungen können zudem nicht als «Altlasten» bezeichnet werden, da sie durch ihre zukünftige Lage im Landwirtschaftsgebiet ein gewisses Entwicklungspotential für das Landschaftsbild und die Landwirtschaft haben. Dieses wurde im SLB sorgfältig ausgelotet. Die Weiterbearbeitung der durch das SLB ausgelösten Entwicklungsvorstellungen (u.a. Aufwertung Dorfzentrum, Aufwertung Seestrasse, Tourismuskonzept) wird, wie im Kapitel. 4 Handlungsagenda festgehalten, durch die Arbeitsgruppe ARGUS weiterverfolgt. Dabei wird auch eine Einteilung der Massnahmen nach Zeithorizonten vorgenommen.	Ablehnung
13.05	Angenommenes Wachstum im starken Widerspruch der Rückzonungen	Berücksichtigung der vom Kanton vorgegebenen Richtung	Der Kanton zeigt keine Richtung der Einwohnerentwicklung auf. Der Wachstumswert von jährlich 0.4% aus dem kantonalen Richtplan ist lediglich für die Dimensionierung der Bauzonen massgebend. Über die Innenentwicklung kann sich die Gemeinde über diesen Richtwert hinaus entwickeln. Der Kanton hält darum im Fazit seiner Stellungnahme zum SLB fest, dass das SLB eine «ausgewogene, massvolle Weiterentwicklung der bestehenden	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
			Siedlung» ermöglicht. Das Wachstum stellt somit keinen Widerspruch zu den Rückzonungen dar.	
13.06	Quartiere an Hanglage sind besser in die Landschaft einzufügen, grosse Volumen sind zu verhindern	Fehlentwicklungen der letzten Jahre korrigieren	Die optimale Einpassung von Bauten am Hang wird mit der Überführung der AZ in die ÜZ im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision überprüft.	Behandlung in Nutzungsplanung
13.07	Aufnahme vertikaler Wegverbindungen und Erschliessung aussergewöhnlicher Orte (z.B. Aussichtspunkte, ÖV, See, Seilbahnen).	Wegnetze als essentielle Bestandteile der Siedlungs- und Landschaftsqualität	Es wird auf den Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan verwiesen, der die bestehenden sowie die zusätzlich erforderlichen Erschliessungseinrichtungen enthält. Das Begehren ist nicht Bestandteil des SLB.	Ablehnung
13.08	Keine motorisierte Erschliessung Schwanden, Teufibalm, Gruebisbalm	Zuwiderlaufende Stellungnahmen ENHK, kantonale Denkmalpflege, Lage im BLN, Rigiweg als historischer Weg regionaler Bedeutung	Es wird auf den Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan verwiesen, der die bestehenden sowie die zusätzlich erforderlichen Erschliessungseinrichtungen enthält. Das Begehren ist nicht Bestandteil des SLB.	Kenntnisnahme
13.09	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr.	Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht zielführend	Vgl. Eingabe 10.10.	Ablehnung
14.01	Ortsteilspezifische Aussage Schwanden, Teufibalm, Gruebisbalm S. 27: «Das Wegnetz innerhalb dieser Ortsteile und insbesondere zu den Haltestellen sowie die verkehrsmässige Erschliessung ~~(motorisierter Verkehr)~~ werden optimiert. Dies auch im Hinblick auf die oberhalb liegenden Landwirtschaftsbetriebe.» und Ergänzung «Als Grundlage für die Planung einer optimierten Erschliessung ein auf die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung ausgerichtetes Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet Vorderbergen zu erarbeiten, das sich an den naturräumlichen Möglichkeiten orientiert, die eher eine extensive Nutzung nahelegen.»	Einhaltung Gutachten ENHK vom 28.08.2015	Vgl. Eingabe 13.08.	Kenntnisnahme
15.01	Ortsteilspezifische Aussage Schwanden, Teufibalm, Gruebisbalm S. 27: Keine Erschliessung für den motorisierten Verkehr zwischen Haltestellen Schwanden und Freibergen.	Beeinträchtigung Klinikprojekt Gruebisbalm, Rigi-Fussweg als geschützter historischer Verkehrsweg nicht für motorisierten Verkehr geeignet	Vgl. Eingabe 13.08.	Kenntnisnahme

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
16.01	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr	Folge für betroffene Grundstücke sind Eigentumsbeschränkungen, Beeinträchtigung der Privatsphäre, Ökologie/Fischerei und des Landschaftsbilds sowie Minderung des Verkehrswerts. Erstellung mit hohen Entschädigungszahlungen verbunden.	Vgl. Eingabe 10.10.	Teilweise Zustimmung
17.01	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr	Direktbetroffener (Seeanstösser)	Vgl. Eingabe 10.10.	Teilweise Zustimmung
18.01	Heruntersetzung Zeithorizont von 2050 auf 2035	Gleicher Zeithorizont wie regionaler Teilrichtplan und RPG	Vgl. Eingabe 10.02.	Ablehnung
19.01	Beschränkung auf einfach realisierbare Projekte anstatt Seesteg/Seepromenade und zusätzliche Badezugänge.	Priorisierung der wichtigen Projekte, keine langwierigen und kapazitäts-/finanzbelastenden Projekte	Das SLB verfolgt einen langfristigen Zeithorizont bis 2050. Der Vorschlag zur Priorisierung der Projekte und Planungen bis 2050 erfolgt durch die Arbeitsgruppe ARGUS und wird vom Gemeinderat festgelegt. In einem ersten Schritt stehen kurzfristige Massnahmen im Vordergrund.	Teilweise Zustimmung
20.01	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr	Rechtliche Schwierigkeiten, starker Eingriff in Privatsphäre, hohe Entschädigungszahlungen zu erwarten. Seeufer ist zudem Bestandteil des BLN und ein öffentliches Interesse ist nicht vorhanden.	Vgl. Eingabe 10.10.	Teilweise Zustimmung
21.01	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr	Wiederholte Mitwirkungseingabe von 25[1]	Vgl. Eingabe 10.10.	Teilweise Zustimmung
22.01	Überprüfung der Überlagerung Gefahrenkarte und Bauzone	Keine baulichen Massnahmen in der roten Gefahrenzone möglich, daher Berücksichtigung bei der Strategie der Innenentwicklung. Rückzonung Schwanden/Teufibalm mit hohen Entschädigungszahlungen verbunden.	Vgl. Eingabe 1.03. In Ergänzung dazu wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet Husebode keine rote Gefahrenzone vorkommt und in den gelben/blauen Gefahrenzonen kein Bauverbot gilt:	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
			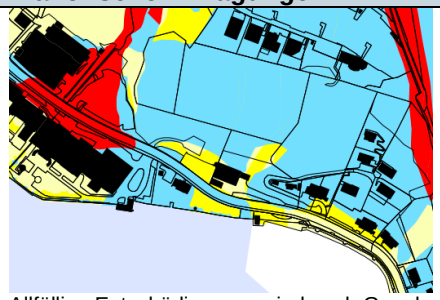 Allfällige Entschädigungen sind nach Genehmigung bzw. Rechtskraft der Rückzonungen innerhalb von zehn Jahren durch ein Gesuch bei der Schätzungskommission zu überprüfen. Die Entschädigung erfolgt aus dem vom Kanton verwalteten Mehrwertfonds. Vgl. zudem Kapitel 3.	
23.01	Überprüfung der Überlagerung Gefahrenkarte und Bauzone.	Keine baulichen Massnahmen in der roten Gefahrenzone möglich, daher Berücksichtigung bei der Strategie der Innenentwicklung	Vgl. Eingabe 1.03 sowie 22.01.	Ablehnung
23.02	Umzonung der Parzelle Nr. 150 von Kur- und Sportzone in die zweigeschossige Wohnzone	Parzelle ist nicht geeignet für grössere Hotelbauten, insbesondere aufgrund der Einpassung zur Nachbarschaft	Wie in der Handlungsagenda (Kapitel 4 SLB) festgehalten, werden sämtliche Kur- und Sportzonen im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision hinsichtlich ihrer Abgrenzungen und Bauvorschriften überprüft.	Behandlung in Nutzungsplanung
23.03	Verzicht auf Seepromenade und Seesteg als durchgängige Verbindung für Fuss- und Radverkehr.	Rechtliche Schwierigkeiten, starker Eingriff in Privatsphäre, hohe Entschädigungszahlungen zu erwarten. Seeufer ist zudem Bestandteil des BLN und ein öffentliches Interesse ist nicht vorhanden.	Vgl. Eingabe 10.10.	Teilweise Zustimmung
23.04	Auseinandersetzung mit Bestandesbauten	Fehlende Grundlage für SLB	Vgl. Eingabe 13.02.	Ablehnung
23.05	Aufzeigen des Umgangs mit den Naturgefahren	Langfristige Stossrichtung nicht erkennbar	Wie in der Handlungsagenda (Kapitel 4 SLB) festgehalten, wird die Gemeinde das ISK weiterhin begleiten. Der Lead liegt beim Kanton. Zudem handelt es sich um einen zeitintensiven Planungsprozess, da auch das BAFU und die ENHK involviert sind. Da die Ortsplanung Vorrang hat und nicht auf das neue ISK warten kann, basiert das SLB auf der Gefahrenkarte 2012.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
24.01	Verschiebung der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie auf der Parzelle Nr. 173 bis zur Verlängerung des Stacherwegs hin zur Parzelle Nr. 570	Ermöglichung Erweiterung Camping, vgl. auch Eingabe 29[2]	Vgl. Eingabe 8.01.	
24.02	Verzicht auf Rückzonung Parz. Nr. 170 und 171 unterhalb Stacherweg und Umzonung zur Kur- und Sportzone	Ermöglichung Erweiterung Camping	Von einer Rückzonung kann nicht abgesehen werden (vgl. Eingabe 3[1]). Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie, bauliche Erneuerungen und Erweiterungen sind auch in der Landwirtschaftszone möglich. Hinweis: Die Parzelle Nr. 339 liegt ebenfalls in der kantonalen Planungszone ist daher rückzuzonen, die Parzelle Nr. 451 befindet sich hingegen nicht in der kantonalen Planungszone.	Ablehnung
24.03	Verzicht auf Signatur «Obst-, Wein- und Gemüsebau» in SLB-Plandarstellung im Gebiet Stacher	Fehlender Betrieb, private Erschliessung als Sackgasse	Ein Obst-, Wein- und Gemüsebau ist bereits heute teilweise bestehend. Mit der Signatur ist keine Pflicht zum Obst-, Wein- oder Gemüsebau verbunden. Der Fokus liegt auf einer Förderung dieser landwirtschaftlichen Nutzungen, da sie das Landschaftsbild aufwerten, einen ökologischen Mehrwert sowie einen Nutzen für Naherholung und Tourismus bringen (Entwicklungsgrundsatz Synergie). Die Bewirtschaftung ist nach wie vor dem Grundeigentümer bzw. Landwirt überlassen.	Ablehnung
24.04	Verzicht auf Signatur «Ruheort» im Gebiet Stacher und Darstellung Wegverbindung Stacher-südlicher Dorfeingang	Aufenthalt Bevölkerung und Touristen als Zumutung für Landwirtschaftsbetrieb	Die Ortsteile Schwanden, Teufibalm, Stacher/Grund, Bürgle/Floralpina und Gruebisbalm liegen, neben weiteren Gebieten in der Gemeinde, in einer attraktiven Landschaft. Im Vordergrund steht die Bewahrung ihrer heutigen Qualitäten für Wohnen, Erholung und Freizeit sowie die Inwertsetzung ihres landschaftlichen Potenzials.	Ablehnung
25.01	Verschiebung der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie auf der Parzelle Nr. 173 bis zur Verlängerung des Stacherwegs hin zur Parzelle Nr. 570	Ermöglichung Erweiterung Camping, vgl. auch Eingabe 29[2]	Vgl. Eingabe 24.01	Ablehnung
25.02	Verzicht auf Rückzonung Parz. Nr. 170 und 171 unterhalb Stacherweg und Umzonung zur Kur- und Sportzone	Ermöglichung Erweiterung Camping	Vgl. Eingabe 24.02	Ablehnung
25.03	Verzicht auf Signatur «Obst-, Wein- und Gemüsebau» in SLB-Plandarstellung	Fehlender Betrieb, private Erschliessung als Sackgasse	Vgl. Eingabe 24.03	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
25.04	Verzicht auf Signatur "Ruheort» in SLB-Plandarstellung und Darstellung Wegverbindung Stacher-südlicher Dorfeingang	Aufenthalt Bevölkerung und Touristen als Zumutung für Landwirtschaftsbetrieb	Vgl. Eingabe 24.04.	Ablehnung

5 Kantonale Stellungnahme

Das Siedlungsleitbild 2050 wurde am 11. Dezember 2019 dem Kanton zur Stellungnahme unterbreitet. In seinem Fazit hält der Kanton Folgendes fest:

«Insgesamt bildet das Siedlungsleitbild eine angemessen auf die übergeordneten Vorgaben abgestimmte Grundlage für die weitere Bearbeitung der Ortsplanung. Es beachtet insbesondere die seitens des Kantonsgeforderten Rückzonungen und ermöglicht eine ausgewogene, massvolle Weiterentwicklung der bestehenden Siedlung. Der beabsichtigten verstärkten und qualitätvollen Innenentwicklung im Dorfkern und in den daran angrenzenden Gebieten messen wir aus kantonaler Sicht grosse Bedeutung zu. Sie ist in der weiteren Planung gebietsspezifisch zu konkretisieren.»

Der Kanton stellt in seiner Stellungnahme die folgenden Anträge:

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Empfehlung Entscheid Gemeinderat
1	Rückzonung der Parzelle Nr. 339 (Stacher)	Gleichbehandlung sämtlicher von der kantonalen Planungszone Betroffenen	Die kantonale Rückzonungsstrategie sieht die Rückzonung sämtlicher Bauzonen in der kantonalen Planungszone vor. Dazu gehört auch die Parzelle Nr. 339.	Zustimmung
2	Erarbeitung einer Vorgehens- und Umsetzungsagenda in den Innenentwicklungsgebieten	Konkretisierung Entwicklungsabsichten und Berücksichtigung laufender Planungen (BP Oberdorf)	Die Gemeinde Vitznau erreicht bereits mit dem rechtskräftigten Zonenplan die Richtwerte des kantonalen Richtplans bzgl. Bauzonenbeanspruchung. Eine grössere Innenentwicklung wird daher nicht angestrebt, die Konkretisierung erfolgt während der Revision der Nutzungsplanung. Die Vorgehens- und Umsetzungsagenda des SLB wird durch die Arbeitsgruppe ARGUS vorgeschlagen und vom Gemeinderat festgelegt. Hinweis: Der Gemeinderat hat Ende 2019 den Verzicht auf den Bebauungsplan Oberdorf beschlossen.	Behandlung in Nutzungsplanung
3	Anpassung der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Semli an den regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 vom 28.5.2014	Einhaltung des behördenverbindlichen Teilrichtplans Siedlungslenkung 2030 (TRP SL).	Die Siedlungsbegrenzungslinie wird im Gebiet Semli an den TRP SL angeglichen. Aufgrund der Rückzonungen besteht jedoch ein Aktualisierungsbedarf des TRP SL.	Zustimmung
4	Ergänzung Innenentwicklung Dorf: «Innerhalb der Baugruppe Dorf gemäss kantonalem Bauinventar und innerhalb der bezeichneten Verdichtung (gelber Kreis im Plan) ist bei Veränderungen eine besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf die Eingliederung (Volumen, Höhe,	Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung des Gemeindecharakters in der zukünftigen Innenentwicklung.	Im Vordergrund der Aufwertung des Dorfzentrums steht eine qualitätsbewusste Weiterentwicklung. Vorgaben zur Qualitätssicherung sind daher bereits im SLB formuliert (vgl. S. 22/23 Signatur Aufwertung Dorfzentrum und Dorfplatz), u.a. mit der Durchführung eines Konkurrenzverfahrens.	Bereits erfüllt

	Proportionen, Materialisierung etc.) erforderlich. Dies gilt nicht nur bei historischen Bauten, sondern auch bei nicht inventarisierten Bauten innerhalb des benannten Perimeters.»			
5	Hinweis auf die Wichtigkeit ruhiger Naturräume und auf den Wert von Naturvorrangflächen.	Überführung der empfohlenen Wildruhezonen in rechtskräftige Wildruhezonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision ausstehend	Die Behandlung der Wildruhezone ist Gegenstand der zweiten Phase (Revision Nutzungsplanung).	Behandlung in Nutzungsplanung
6	Gestaltung und Aufwertung der Übergänge ins Landwirtschaftsgebiet mit standorttypischen und einheimischen Arten	Berücksichtigung Lage im BLN-Gebiet und Landschaftsbild	Die Behandlung der Übergänge vom Siedlungsgebiet in die offene Landschaft ist Gegenstand der zweiten Phase (Revision Nutzungsplanung). Für das SLB besteht kein Handlungsbedarf.	Behandlung in Nutzungsplanung

paradiesisch schön

VITZNAU

Hinweis: Unbebaute Grundstücke mit übertragener Ausnützung sind als bebaut dargestellt.
W,K,WKA = Wohn-, Kern-, Wohn- und Arbeitszone

- rote Gefahrenzone (synoptisch)
- Kantonale Planungszonen
- 1 unbebaute W,K,WKA innerhalb der roten Gefahrenzone
- bebaute W,K,WKA innerhalb der roten Gefahrenzone
- 1 unbebaute W,K,WKA ausserhalb der roten Gefahrenzone
- Restliche Bauzonen in der roten Gefahrenzone
- Bauzonengrenze

0 100 200 300 400 500 Meter

	Wohn-, Kern- sowie Wohn- und Arbeitszonen in der roten Gefahrenzone (m2)		
	Bebaut	Unbebaut	Total
Innerhalb der kantonalen Planungszone	1'100	8'713	9'813
Ausserhalb der kantonalen Planungszone	49'078	3'174	52'252
Total	50'178	11'887	62'065

Gemeinde Vitznau — Kanton Luzern

Auswertung Gefahrenkarte

Bauzonen in der roten Gefahrenzone

Massstab 1:6'000

24.04.2020 aku / gdi

D:\Vitznau\BEADAT\PROJEKT\pla_Gefahrenzone_200424.mxd

metron